

bei ungebührlichem Benehmen des Betheiligten u. s. w. der Vermittlungsanstalt gegenüber steht der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der bezüglichen Fernsprechverbindung zu. Die Aufhebung der Verbindung befreit den Teilnehmer weder von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit, noch von Entrichtung der Jahresvergütung bis zum Ablauf der unter 9. festgesetzten Zeit.

8. Verlegung von Fernsprechstellen. Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslocales u. c., oder aus anderer Ursache auf Wunsch des Teilnehmers stattfindende Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt seitens der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung für Rechnung dieses Teilnehmers; Kosten für Leitungsmaterial bleiben hierbei außer Berechnung. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Vergütung eine Aenderung erleiden, so tritt vom Tage der Verlegung ab eine anderweite Feststellung dieser Vergütung in Kraft.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigenthümers zur Einführung der Fernsprechleitung

in das vom Teilnehmer anderweit bezogene Haus, sowie zur Anbringung aller derjenigen Vorrichtungen, welche zur Herstellung bez. zur Erweiterung des betr. Fernsprechnetzes erforderlich sind, wie Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Teilnehmers (vergl. 2). Wird diese Genehmigung seitens des Hauseigenthümers verweigert, so unterbleibt die beantragte Verlegung der Fernsprechstelle. Gleichwohl ist der Teilnehmer zur Zahlung der festgesetzten Jahresgebühr bis zum Ablauf der unter 9 festgesetzten Zeit verpflichtet.

9. Dauer der Benutzung. Die Ueberlassung der Fernsprechstelle geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Uebergabe ab.

Wenn das erste Jahr innerhalb eines Kalenderjahres endigt, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf dieses Vierteljahres.

Erfolgt seitens des Teilnehmers nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so läuft die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Leipzig — Hauptpostgebäude am Augustusplatz, Eingang vom Grimmaischen Steinweg —, sowie bei den Kaiserlichen Postämtern in Leipzig-Connewitz, Leipzig-Cutrißsch, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Neuschönefeld und Leipzig-Plagwitz bestehen öffentliche Fernsprechstellen, welche im Sommer von

7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sind.

Fernsprechscheine, welche zur Benutzung dieser Sprechstellen berechtigen, werden bei der öffentlichen Fernsprechstelle im Hauptpostgebäude und an den Schaltern der genannten Postämter verkauft.

Anm.: Der gesammte Fernsprechverkehr gliedert sich in drei Abtheilungen: 1. den Stadtverkehr, 2. den Vor- und Nachbarortsverkehr und 3. den Fernverkehr. Unter Stadtverkehr wird der Sprechverkehr zwischen den Teilnehmern der Fernsprech-einrichtung eines und desselben Orts bez. den innerhalb dieses Orts bestehenden öffentlichen Sprechstellen verstanden. Der Vor- und Nachbarortsverkehr umfaßt den Sprechverkehr zwischen einem größeren Ort (Hauptort) und den sich unmittelbar daran schließenden Vororten, bez. zwischen verschiedenen an einen gemeinschaftlichen Hauptort angeschlossenen Vororten. In Ausnahmefällen werden auch Orte, welche sich zwar nicht unmittelbar an den Hauptort anschließen, aber in der Nähe desselben gelegen sind (Nachbarorte), nach besonderer Bestimmung des Reichs-Postamts den Vororten gleichgeachtet. Der Fernverkehr umschließt den gesammten übrigen Sprechverkehr. Für die Benutzung der Fernsprechanlagen von den Teilnehmerstellen aus ist im Stadtverkehr nur die Abonnementsvergütung, im Vor- oder Nachbarortsverkehr Abonnements- oder Einzelvergütung, im Fernverkehr nur die Einzelvergütung zugelassen. Von den öffentlichen Sprechstellen aus kann die Benutzung der Fernsprechanlagen im gesammten Sprechverkehr nur gegen Entrichtung von Einzelvergütungen erfolgen. Die Vergütungen betragen 1. im Stadtverkehr: a) Abonnement: 150 Mark jährlich. Für die außerhalb des Ortsbestellbezirks belegenen Sprechstellen ist außerdem für jedes volle Kilometer oder einen Theil desselben, von der Grenze des Ortsbestellbezirks gerechnet, ein Zuschlag von 50 Mark jährlich zu entrichten, b) Einzelgebühr von den öffentlichen Sprechstellen aus: 25 Pfg. für jedes Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten; 2. im Vor- und Nachbarortsverkehr: a) Abonnement 50 Mark jährlich, b) Einzelgebühr von den Teilnehmerstellen (Nicht-Abonnenten) und den öffentlichen Sprechstellen aus: 50 Pfg. für jedes Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten; 3. im Fernverkehr: Einzelgebühr von den Teilnehmerstellen oder den öffentlichen Sprechstellen aus: 1 Mark für jedes Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten. Die einfache Gesprächsdauer ist auf drei Minuten festgesetzt; die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus bis zur Dauer von sechs Minuten ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächs-Anmeldungen nicht vorliegen. Für dringende Gespräche, welche mit Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen ausgeführt werden sollen, ist die dreifache Einzelgebühr zu erlegen.